



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 3 (Rezension / *Review*, 1966)

**Turasiewicz, R., De servis testibus in Atheniensium iudiciis saec. V et IV a.Chr.n. per tormenta cruciatis (Wroclaw–Warszawa–Kraków 1963)**

**IURA, Revista Internazionale di Dritto Romano e Antico 17, 1966, 169–273**

© Casa Editrice Dott. Eugenio Jovene S.R.L. (Napoli) mit freundlicher Genehmigung (<http://www.jovene.it/index.aspx>)

Schlagwörter: *basanos*

*Key Words:* *basanos*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

## RECENSIONI CRITICHE

TURASIEWICZ R., *De servis testibus in Atheniensium iudiciis saec. V et IV a. Chr. n. per tormenta cruciatis* [Polska Akademia Nauk — Oddzial w Krakowie, prace komisji filologii klasycznej Nr. 4] (Wroclaw-Warszawa-Krakow, Ossolineum, 1963) p. 82.

Im Rechtsleben der Antike war die Befragung auf der Folter eine weit verbreitete Erscheinung. Auch für Athen ist sie unter dem Terminus « ἡ βάσσαος » belegt, und zwar spricht die Mehrzahl der Quellen von der Folterung von Sklaven. Freie wurden in Athen nur in Hochverrats- und Asebieprozessen und nur als Beschuldigte gefoltert<sup>(1)</sup>. Dagegen konnte in öffentlichen wie in Privatprozessen jede Partei dem Gegner ihre Sklaven zur peinlichen Befragung über eine streitige Tatsache anbieten oder diesen zur Herausgabe seiner Sklaven hiefür auffordern.

Der Verf. der hier anzuzeigenden Abhandlung hat sich zur Aufgabe gestellt, den *gesellschaftlichen* Hintergrund dieser Einrichtung aus den attischen Gerichtsreden zu erforschen. Eine soziologische Untersuchung des Themas ist zu begrüßen, da sich die einzige monographische Darstellung<sup>(2)</sup> der Folterung im klassischen Athen auf die juristische Erklärung des Phänomens beschränkt, während die Arbeiten über die Sklaverei im Altertum<sup>(3)</sup> gerade die βάσσαος vernachlässigen.

Das 1. Kapitel (*De servorum Atheniensium condicione quid scriptores antiqui exhibuerint*, S. 7-17) setzt sich mit der überwiegend vertretenen Ansicht auseinander, dass die Sklaven im Athen des 5. und 4. Jh. allgemein unter günstigen Bedingungen lebten. Diese Meinung sei aus mehreren Erwägungen zu korrigieren. Die Rechtsstellung der Sklaven, ihre völlige Abhängigkeit vom Herrn und der Befund, dass sie schärferen Strafen ausgesetzt waren als Freie, sprächen für das unglückliche Los der Sklaven. Ein weiteres Argument in dieser Richtung sei « *ea Atheniensium consuetudine opprimebantur iudiciali, qua servi testimonium facere apud iudices vetiti sunt nisi tormentis subiecti* » (S. 17).

Dem nun folgenden Hauptteil der Arbeit schickt der Verf. eine knappe Wortuntersuchung voraus (*De progressu notionis βάσσαος* S. 17-19). Die Grundbedeutung, Stein zur Prüfung von Edelmetallen, habe sich zur Prüfung einer Sache allgemein und im besonderen zur Befragung auf der Folter gewandelt. In den Gerichtsreden bezeichne βάσσαος nicht nur die Befragung, sondern auch die auf der Folter abgelegte

(1) LIPSIUS, *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, 1905/15, S. 894 f. (Der Verf. benutzte ausschliesslich MEIER-SCHÖMANN-LIPSIUS, *Der attische Prozess*<sup>2</sup>, 1883/1887).

(2) M. GUGGENHEIM, *Die Bedeutung der Folterung im Attischen Prozesse*, Diss. Zürich 1882.

(3) Zu der auf S. 5 angef. Lit. noch MAHAFFY, *Social Life in Greece*, 1925, S. 240 ff.

Aussage. Vermisst wird eine Untersuchung über den Gebrauch des Verbum βασανίζειν in seinen verschiedenen Bedeutungen: foltern, die βάσανος leiten, auf der Folter oder ohne Folter befragen.

In dem umfangreichen 3. Kapitel (*De servis testibus per tormenta cruciatis quid ex orationibus iudicialibus colligamus*, S. 19-58) analysiert der Verf. sämtliche in den Gerichtsreden gefundenen Äusserungen über die Folterung von Slaven. Die Reihenfolge der behandelten Reden weicht von der versprochenen zeitlichen Einteilung (S. 19) beträchtlich ab. Entwicklungslinien lassen sich in den Quellen nicht verfolgen; der Verf. sucht solche auch nur für die Beweiskraft anzuzeigen (s. dazu unten). Bei der Interpretation der Texte steht die Frage nach dem Schicksal der Sklaven im Vordergrund, vor allem jene Stellen, die die Grausamkeit der Folter erkennen lassen<sup>(4)</sup> (S. 26, 28, 31 u. oft), und es wird erörtert, ob die Sklaven auf der Folter gegen ihre Herren oder zu deren Gunsten auszusagen pflegten (S. 40, 45).

Der Verf. kommt in diesem Kapitel auch auf die *Beweiskraft* der βάσανος zu sprechen, eine umstrittene Frage des att. Prozessrechts. Er untersucht, warum an mehreren Stellen<sup>(5)</sup> die Meinung geäußert wird, einer auf der Folter abgelegten Aussage eines Sklaven komme mehr Glaubwürdigkeit zu als dem Zeugnis eines Freien. Nach Interpretation der Antiphon-Reden gelangt der Verf. zu folgendem vorläufigen Ergebnis (S. 31): Noch in *Antiphon* 6.25 werde beiden Beweismitteln gleich hohe Glaubwürdigkeit zugemessen. Erst in späteren Quellen gelte die βάσανος mehr als die μαρτυρία, weil im 4. Jh. durch die zahlreichen Prozesse wegen falscher Aussage das Vertrauen in die Zeugen geschwunden sei (S. 37 f.). Deshalb sei die Bedeutung der Aussagen von Sklaven, die auf der Folter nichts als die Wahrheit sagen könnten, mehr und mehr gestiegen.

Von Thema abweichend, wendet sich der Verf. im 4. Kapitel (*De ingenuis testibus per tormenta cruciatis*, S. 58-69) der Folterung freier Personen zu. Trotz der irreführenden Überschrift bringt er keinen Fall, in welchem ein Zeuge der Folter unterworfen wurde, sondern die wenigen Quellen handeln stets von *Beschuldigten*. Während die Folterung von Fremden und Metöken in Athen zulässig war, genossen Bürger den Schutz eines unter Skamandrios (501/9 v. Chr.) erlassenen Psephisma. Gegen Guggenheim<sup>(6)</sup> macht der Verf. wahrscheinlich (soweit sich die Frage aus der einzigen kurzen Stelle, Dem. 25.47, klären lässt), dass dieses Gesetz auch noch zur Zeit Demosthenes' gegolten habe.

Die Ergebnisse fasst das 5. Kapitel (*Epilogus conclusiones continens*, S. 68-78) zusammen. Der Grund dafür, dass Sklaven nach der Meinung der Alten nicht als Zeugen auftreten könnten, sei ihre angeborene Lügenhaftigkeit. Nur die Folter bringe die Wahrheit zutage. Aus sämtlichen behandelten Äusserungen der Redner zieht der Verf. den Schluss (S. 74 ff.), dass die gerichtliche Praxis die βάσανος für das sicherste Beweismittel gehalten habe, während sich die Theorie der Tatsache bewusst

<sup>(4)</sup> Dass Sklaven bisweilen zu Tode gefoltert wurden (S. 26, 32, 45, 72), geht aus Ant. 5.34 nicht hervor. Der Sklave hatte seine Mitschuld gestanden und wurde hierauf hingerichtet (§ 47).

<sup>(5)</sup> Isokr. 17.54; Isai. 8.12; Dem. 30.37.

<sup>(6)</sup> A. a. O., S. 20.

gewesen sei <sup>(7)</sup>, dass Sklaven auch auf der Folter die Unwahrheit sagen könnten. Das 6. Kapitel (*De tormentorum instrumentis et actu*, S. 78-80) unterstreicht den Tadel des Verf. über die unmenschliche Behandlung, die die Sklaven in Athen erdulden mussten, da sie in jedem beliebigen Privatprozess den schrecklichsten Qualen ausgesetzt worden seien. Alles in allem bietet die Arbeit eine dankenswerte Zusammenstellung der von der Sklavenfolterung und ihrer Beurteilung durch die Athener handelnden Quellen. Vom juristischen Standpunkt scheint jedoch das Bild, das der Verf. von der verschiedenen Beweiskraft der βίασνος und der μαρτυρία entwirft, nicht haltbar. Wie der Verf. selbst wiederholt (S. 28, 75) richtig hervorhebt, enthalten die Gerichtsreden nicht abstrakte Abhandlungen, sondern sind zu dem Zweck geschrieben, einen bestimmten Prozess zu gewinnen. Es ist daher unzulässig, einzelne Redewendungen für sich allein zu betrachten, ohne zu fragen, welche Bedeutung sie für den Sprecher in der spezifischen Lage seines Verfahrens haben <sup>(8)</sup>.

Eine Stelle, die ohne Berücksichtigung der Prozesstaktik des Sprechers nicht in ihrer richtigen Perspektive gesehen werden kann, ist z. B. das Lob von Zeugnis und Sklavenaussage in Ant. 6. 23-27. Einem Chorknaben war ein Trank zur Förderung seiner Stimme eingegeben worden, woran dieser starb. Der Bruder des Knaben klagt den Choregen des Mordes an. Hauptargument der vorliegenden Verteidigungsrede ist, dass der Beschuldigte gar nicht anwesend war, als der Knabe das Mittel trank. Dies wird im § 15 durch Zeugen bestätigt. In den §§ 23-27 zieht der Sprecher Schlüsse aus dem Verhalten seines Gegners. Noch vor dem Prozess habe er ihn mit einer πρόκλησις aufgefordert, zu den Tatzeugen zu gehen und diese zu befragen, ob er damals zugegen war oder nicht, die Freien unter Eid und die Sklaven auf der Folter. Diese förmliche Aufforderung habe der Gegner nicht angenommen. 'Επιστασθε δὲ, ὦ ἄνδρες (sc. δικασταί), ὅτι αἱ ἀνάγκαι αὐταὶ ἰσχυρόταται καὶ μέγισταί εἰσι τῶν ἐν ἀνθρώποις, καὶ ἔλεγχοι ἐκ τούτων σαφέστατοι καὶ πιστότατοι περὶ τοῦ δικαίου, ..... (§ 25). Wenn die Beschuldigungen des Gegners wahr wären, hätte dieser den ἔλεγχος durch Eid und Folter nicht vermieden.

Der Verf. entnimmt dieser Stelle (S. 31), dass bei Antiphon Zeugen und Folteraussagen dasselbe Gewicht hätten. Diese Verallgemeinerung ist jedoch unzulässig. Das Besondere des Falles liegt darin, dass sich die Parteien über eine *aussergerichtliche* Befragung von Zeugen hätten einigen sollen. Nur wenn der Gegner die πρόκλησις angenommen hätte, wäre das Zeugnis ein σαφέστατος ἔλεγχος gewesen; auf die Zeugen, die der Sprecher einseitig und vor Gericht führt, sind diese Worte nicht zu beziehen. Hudtwalckers <sup>(9)</sup> Erklärung, der Angeklagte habe den Gegner aufgefordert, die Entscheidung der Sache vom Zeugnis eines Dritten abhängig zu machen, trifft bereits den wesentlichen Gehalt der Stelle.

Auch die Aufforderung an den Gegner, einen Sklaven auf der Folter zu befragen, ist nichts anderes als ein Vorschlag, diese Frage durch ein aussergerichtliches <sup>(10)</sup>

<sup>(7)</sup> Arist. *Rhet.* I 15.26, 1376b-1377a; Anax. *Rhet. ad Alex.* 16.

<sup>(8)</sup> H. J. WOLFF, *Die attische Paragraphe*, 1966, S. 24.

<sup>(9)</sup> HUDTWALCKER, *Über die öffentlichen und Privat-Schiedsrichter-Diäteten in Athen*, 1812, S. 44, Anm. 43.

<sup>(10)</sup> GERNET, *Droit et société dans la Grèce ancienne* <sup>2</sup>, 1964, S. 112 u. 163; der Verf. geht davon aus (S. 17, 78), dass die Folterung vor Gericht stattfindet.

Verfahren zwischen den Parteien bindend zu entscheiden<sup>(11)</sup>. Damit erklären sich auch die in anderen Reden<sup>(12)</sup> überlieferten Äusserungen, die βάσανος beweise eine Tatsache sicherer als die μαρτυρία. In diesen Stellen wird das einseitige Prozesszeugnis, dessen Glaubwürdigkeit der Gegner angreifen kann, mit dem Ergebnis eines Verfahrens, an dem sich beide Parteien beteiligen sollten, verglichen. Nicht die Meinung der Athener, die Sklaven könnten auf der Folter nichts als die Wahrheit sagen (S. 38 u. oft.), sondern die Tatsache, dass die Parteien nach Übereinkunft gemeinsam ein Verfahren der Wahrheitsfindung durchgeführt hatten, erklärt die unterschiedliche Würdigung der beiden Beweismittel<sup>(13)</sup>. Wäre tatsächlich, wie die Sprecher mehrmals behaupten<sup>(14)</sup>, die besondere Kraft der Folter und nicht das Zusammenwirken beider Parteien der wahre Grund für das hohe Vertrauen, das eine Folteraussage bei den Richtern genoss, wäre nicht einzusehen, warum die Folterung unterblieb, wenn der Gegner die πρόκλησις nicht annahm. Kein Sprecher kommt auf den Gedanken, seine eigenen Sklaven von sich aus unparteiischen Dritten oder dem Gericht zur peinlichen Befragung zu übergeben und die Aussage als einseitiges Beweismittel gegen die andere Partei zu benützen.

Ob im übrigen das Vertrauen der Athener in dieses primitive Mittel der Wahrheitsfindung wirklich so gross war, wie der Verf. annimmt (S. 45. 74), scheint zweifelhaft. Es ist kein einziger Fall überliefert, in welchem ein Sklave auf eine πρόκλησις hin eine Aussage auf der Folter abgelegt hätte<sup>(15)</sup>. In den zahlreichen Stellen, die die βάσανος loben, sprechen Parteien, die ihre Gegner vergeblich aufgefordert hatten und aus der Ablehnung Nutzen ziehen wollen. Lediglich dann, wenn ein Sklave einer Tat beschuldigt wurde, ist belegt, dass er auf der Folter zum Geständnis gebracht wurde<sup>(16)</sup>. Selbst wenn man die Zufälligkeit der Überlieferung berücksichtigt, scheint also der Verf. die Bedeutung der Folter im Leben der athenischen Sklaven zu überschätzen. Aus deren Rechtsstellung und der Existenz einer Rechtseinrichtung lassen sich nicht ohne weiteres direkte Schlüsse auf die soziale Wirklichkeit ziehen<sup>(17)</sup>. Allein daraus, dass es rechtlich erlaubt war, Sklaven über jede beliebige Tatsache auf der Folter zu befragen, ist nicht zu ersehen, ob und in welchem Ausmass man sich dieses Mittels tatsächlich bediente.

In einem Punkt, dem das besondere Interesse des Verf. gilt (S. 78), ist ihm allerdings zuzustimmen. Generelle Maximen der Menschlichkeit hielten die Athener in klassischer Zeit von der Folterung ihrer Sklaven nicht zurück, zumindest wurde dieses

(11) HEADLAM, *Classical Review* 7 (1893) 1 ff.; dazu kritisch THOMPSON, *Class. Rev.* 8 (1894) 136; ebd., S. 136 f., eine Entgegnung HEADLAM'S; BONNER, *Evidence in Athenian Courts*, 1905, S. 72; Lipsius, a.a.O., S. 889, Anm. 91; BONNER-SMITH, *The Administration of Justice from Homer to Aristotle II*, 1938, S. 126; (der Verf. geht auf diese Diskussion nicht ein).

(12) S. Anm. 5.

(13) Der Rezensent beabsichtigt, dies anderswo näher auszuführen.

(14) Z. B. Ant. 6. 25 a. E.; Isai. 8. 12; Dem. 30. 37.

(15) WYSE, *The Speeches of Isaeus*, 1904, S. 598; Lipsius, a.a.O., S. 889, Anm. 91.

(16) Ant. 1. 20; 5. 39; Dem. 48. 18.

(17) H. J. WOLFF, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands*, 1961, S. 160 f., betont die Notwendigkeit, zwischen rechtlicher und sozialer Stellung (hier: der Frau in Athen und Rom) klar zu unterscheiden.

Argument vor Gericht nie gebraucht. Der Gewinn, den der Leser aus der besprochenen Abhandlung zieht, liegt also weniger in einer Klärung der rechtsgeschichtlichen Probleme der behandelten Einrichtung — dieses Ziel hat sich der Verf. von vornherein nicht gesteckt — vielmehr ist es ihm durch umfassende Musterung der Quellen gelungen, davor zu warnen, klassizistisch idealisierende Vorstellungen und Wertungen in das antike Rechtsleben hineinzutragen.

Dass die Arbeit in lateinischer Sprache abgefasst ist, sei dem Verf. hoch angerechnet, wenn sich auch in sprachlicher Eleganz gelegentlich Unkorrektheiten der Terminologie verbergen<sup>(18)</sup>.

Wien - Freiburg i. Br.

G. THÜR

---

<sup>(18)</sup> Z. B.: « *confessio* » wird durchgehend sowohl für Geständnis (S. 27 u. oft) als auch für Aussage (S. 31.45 u. oft) gebraucht; « *testis* » bezeichnet neben dem Zeugen (wobei der Ausdruck für Sklaven, die auf der Folter befragt werden, nur untechnisch verwendet werden kann) auch eine Person, die als Beschuldigter gefoltert wird (S. 58).